

Bereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 99.



Gedruckt mit Edlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 12. Dezember 1815.

Haupt-Traktat
zwischen den verbündeten Mächten und
Frankreich,
geschlossen zu Paris den 20. November 1815.
(Beschluß.)

III. In Betracht, daß die Festungswerke von Hünningen, zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgniß für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen kontrahirenden Mächte, um der Helvetischen Konföderation einen neuen Beweis ihres Wohlwollens und ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereinigt, daß die Festungswerke von Hünningen geschleift werden, und die Französische Regierung verpflichtet sich aus dem nemlichen Grunde, sie zu keiner Zeit wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von weniger als drey Französischen Meilen von der Stadt Basel keine neuen Befestigungen anlegen zu lassen.

Die Neutralität der Schweiz wird auf den Landstrich Nordwärts einer Linie, die von UGINE, mit Inbegriff dieser Stadt, nach der Mittagsseite des Sees von Annecy, durch Favergé bis Lecheraine, und von da nach dem See von Bourges bis an die Rhône läuft, auf eben die Weise ausgedehnt,

wie solche durch den 92. Artikel des Schlus-Aktes des Wiener-Kongresses auf die Provinzen von Chablais und Favigny ausgedehnt worden war.

IV. Der in Geld zu entrichtende Theil der den verbündeten Mächten von Seite Frankreichs verheissen Entschädigung wird auf die Summe von Siebenhundert Millionen Franken festgesetzt. Die Zahlungs-Weise, die Zahlungs-Termine und die Bürgschaften dieser Summe, werden durch eine abgesonderte Konvention bestimmt, welche die nemliche Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn sie dem gegenwärtigen Traktat von Wort zu Wort einverleibt wäre.

V. Da der Zustand von Unruhe und Gähzung, dessen Wirkungen für Frankreich, nach so heftigen Erschütterungen, und besonders nach der letzten Katastrophe, ungeachtet der väterlichen Gesinnungen Seines Monarchen, und der durch die Verfassungs-Urkunde allen Klassen Seiner Untertanen zugesicherten Vortheile, nothwendig noch fühlbar bleiben müssen, einstweilige Vorsichts- und Schutz-Maßregeln für die benachbarten Staaten zur Pflicht macht, so ist in dieser Rücksicht als unumgänglich erachtet worden, während eines gewissen Zeitraums durch ein Corps verbündeter Truppen, militärische Stellungen innerhalb der Französischen Grenzen besetzen zu lassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt,

dass diese Besetzung der Souveränität Seiner Allerchristlichsten Majestät, und dem durch gegenwärtigen Traktat anerkannten und bestätigten Besitzstande keinen Eintrag thun soll.

Die Stärke des gedachten Truppen-Corps wird nicht über Einhundert Fünfzig Tausend Mann betragen. Der Ober-Befehlshaber derselben wird von den verbündeten Mächten ernannt.

Dieses Corps wird die festen Plätze Conde, Valenciennes, Bouchain, Cambrai, Lequesnoy, Maubenge, Landrecies, Avesnes, Noyers, Givet nebst Charlemont, Mezieres, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwy, Bitsch, und den Brückenkopf von Fort-Louis besetzen.

Da der Unterhalt der zu diesem Dienst bestimmten Armee von Frankreich bestritten werden muss, so wird alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, durch eine Separat-Konvention regulirt werden. Diese Separat-Konvention, die eben die Kraft und Gültigkeit hat, als wenn sie dem gegenwärtigen Traktat, von Wort zu Wort einverlebt wäre, wird zugleich die Verhältnisse zwischen der Okkupations-Armee und den Zivil- und Militär-Behörden des Landes festsetzen.

Die Dauer dieser militärischen Besetzung soll sich nicht über 5 Jahre hinaus erstrecken. Sie kann früher aufhören, wenn nach Verlauf von 3 Jahren die verbündeten Souveräns, nach einer mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich gemeinschaftlich angestellten Prüfung des Zustandes der Dinge, und des wechselseitigen Interesse der Mächte, besonders aber der Fortschritte, welche die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich bis dahin gemacht haben wird, zu der einstimmigen Überzeugung gelangen, dass die Beweggründe, welche sie zu dieser Maßregel veranlaßten, nicht fernere obwalten. Jedoch sollen, wie auch das Resultat dieser Prüfung ausfallen möge, die sämmtlichen von den verbündeten Truppen besetzten Plätze und Stellungen, nach Verlauf von 5 Jahren ohne weiteren Verzug geräumt und Sr. Allerchristlichen Majestät, oder deren Erben und Nachfolgern überliefern werden.

VI. Die fremden Truppen, welche nicht zur Okkupations-Armee gehören, räumen das Französische Gebiet, in den durch den

9^{en} Artikel der diesem Traktat angehängten Militär-Konvention bestimmten Terminen

VII. In allen Ländern, welche Kraft des gegenwärtigen Traktats, oder der im Gefolge desselben anzuschließenden Verhandlungen, an andere Herren übergeben, soll den Einwohnern, sowohl Eingeborenen als Fremden, wes Standes oder Nation sie seyn mögen, eine Frist von 6 Jahren, von Ausweichung der Ratifikationen an gerechnet, gestattet seyn, um, wenn sie es nöthig finden, ihr Eigenthum zu veräußern, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen.

VIII. Alle Verfügungen des Pariser Traktats vom 30 May 1814, in Bezug auf die durch diesen Traktat abgetretenen Länder, sollen auf die durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Distrikte gleichmäſsig anwendbar seyn.

IX. Da die hohen kontrahirenden Mächte, nach gehöriger Erwägung der auf die Nicht-Erfüllung des 19ten und der folgenden Artikels des Pariser Friedens von 1814, so wie der zwischen England und Frankreich unterzeichneten additionellen Artikel des gedachten Friedens, gegründeten Reklamationen, den Wunsch hegen, den in den besagten Artikeln enthaltenen Verfügungen mehr Wirksamkeit zu geben, so ist zu diesem Ende der zur vollständigen Erfüllung mehrgedachter Artikel von beyden Theilen zu beobachtende Gang durch zwey Separat-Konventionen bestimmt worden. Diese Konventionen, so wie solche dem gegenwärtigen Traktat beygefügt sind, sollen die nehmliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort dearselben einverlebt wären.

X. Sämtliche während der Feindseligkeiten gemachte Gefangene, wie auch die Geiseln, die von einem oder dem andern Theil genommen oder gegeben worden seyn könnten, sollen in der kürzest möglichen Frist zurückgegeben werden. Dasselbe gilt von den vor dem Traktat vom 30. May gemachten Gefangenen, in so fern deren Zurückgabe noch unterbleiben seyn möchte.

XI. Der Traktat von Paris vom 30 May 1814, und der Schluss-Akt des Kongresses zu Wien vom 9. Junius 1815, werden in Rücksicht aller darin enthaltenen Verfügungen, die durch die Beschlüsse des gegenwärti-

gen Traktats keine Abänderung ersitten haben, bestätigt, und in Kraft erhalten.

XII. Der gegenwärtige Traktat soll, nebst den demselben angehängten Convenzionen unter Einen ratifizirt werden, und die Auswechslung der Ratifikationen binnen zwey Monathen, oder wenn es möglich ist, früher statt haben.

Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und denselben ihr Insiegel beygedrückt.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahr unsers Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

Fürst Metternich.
Baron Wessenberg.

Nichelieu.

Zusatz-Artikel.

Da die hohen kontrahirenden Mächte aufrichtig wünschen, die Maßregeln, mit welchen sie sich auf dem Kongresse zu Wien in Betreff der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des Aserik. Sklavenhandels beschäftigt haben wirklich in Aussführung zubringen, und bereits jede derselben in ihren Staaten, ihren Kolonien und Unterthanen jede Theilnahme irgend eine Art an diesem Handel, ohne Vorbehalt verboten hat, so verpflichten sie sich neuerdings, ihre vereinten Kräfte aufzubieben, um den endlichen Triumph der Grundsätze, welche sie in der Deklaration vom 4. Februar 1815 ausgesprochen haben, zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen von London und Paris die wirksamsten Maßregeln zu verabreden, um die gänzliche und definitive Abschaffung eines so verhaften, und von den Gesetzen der Religion und der Natur so lautverworfenen Handels zu erhalten.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er dem Traktat vom heutigen Tage Wort für Wort eingerückt wäre. Er soll in die Ratifikation besagten Traktats mit eingeschlossen werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und denselben ihr Insiegel beygedrückt.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahr unsers Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

Fürst Metternich.
Baron Wessenberg.

Nichelieu.

In Gemäßheit des zweyten Artikels des vorstehenden Traktats, und des neunten Artikels der darin aufgeführten besondern Militärkonvention, wird die Festung Landau zehn Tage nach der Unterzeichnung, das ist bis ersten laufenden Monaths, an Österreich übergeben, und von dem hierzu bestimmten Corps des Feldmarschall-Lieutenants Wimpfen, im Rahmen Sr. k. k. Majestät schriftlich in Besitz genommen werden. (W. 3.)

Oesterreichische Staaten.

Wien.

Zur Feier des am 21. eingesallenen Festes, Maria Opfer haben sich Se. k. k. Maj. zu Benedig, im feyerlichen Staate in die Kirche la Salute zum Gottesdienst begeben. Zu diesem Endzwecke wurde eine Schiffbrücke gemacht. Kaum eine Viertelstunde darauf, als der Kaiser wieder nach seinem Palaste zurückgekehrt war, stürzte eine ganze Ecke dieser Brücke durch den Druck der Menschen in das Meer. Zwanzig der Unglücklichen, welche hinein stürzten, wurden sogleich wieder herausgezogen; 5 derselben, worunter ein sehr schönes Mädchen, 3 Männer und ein Knabe, sind aber bis heute schon gestorben. Eine schwangere Frau ist dem Tode nahe. Die Anzahl der Verunglückten kennt man noch nicht genau. Mantel, Frauenschürze &c. &c. werden noch immer vom Meere ausgeworfen. Der Anblick dieser Begebenheit war schaudervoll, und man muß bey allem Unglücke noch dem Himmel danken, der das Haupt des theuren Landesvaters vor dieser großen und nahen Gefahr bewahret hat. (G. 3.)

Einem Schreiben aus Mößl zufolge, passirten alldort 25 Wagen, worunter 3 grosse franz. sind, mit geraubtem Schätzen, der Kunst und des Alterthums, von Paris wieder nach Wien zurück. Bis zum 5. Dezember verweilen F.F. MM. in Benedig, und sollen dann den 15. in Mailand eintreffen. (G. 3.)

Deutschland.

Frankfurt den 23. November.

Aus dem Badischen vernimmt man, daß Se kbn. Hoheit der Großherzog zum Besuch

seines Volks die Hälfte an der letzten außerordentlichen Kriegssteuer nachgelassen hat.

Auch beschäftigt er sich in seinem Staate, dem Geiste der deutschen Bundes-Akte gemäß, mit Errichtung von Landständen.

(G. 3.)

F t a l i e n.

Aus Turin wird gemeldet, daß die Tunisser am 16. Oktob. auf der Halbinsel S. Antico 1000 Mann stark landeten wo nur 28 Artilleristen lagen. Im Verein mit den Einwohnern wurden jedoch, nach einem mehrstündigen lebhaften Gefecht, die Barbaren mit vielen Verlust wieder auf ihre Schiffe, die sehr beschädigt wurden, gesagt. Am 20. kam die Tunisische Flotte im schlimmsten Zustand nach Tunis zurück. Der Vizekönig von Sardinien läßt nun S. Antico gegen weitere Angriffe sichern, auch die Besatzung von Cartaforte auf der Peters Insel verstärken.

(G. 3.)

Nach Berichten aus Corfu war dort am 18. Oktober der Herzog von Holstein-Gottorp auf einem Spanischen Kauffahrteyschiffe angekommen. Er wollte sich über Jafa nach Jerusalem begeben.

(W. 3.)

S ch w e i ß.

Genf, den 9. November. Die Gemahlin des Ludwig Bonaparte, welche sich noch immer zu Aix befindet, ist Willens, sich nach Deutschland, zu begeben, und ihren Wohnort zu München aufzuschlagen. Sie hat demnach bey unserer Regierung um die Erlaubnis nachgesucht, durch den hiesigen Kanton zu passiren um sich nach Basel zu begeben.

(V. 3.)

F r a n k r e i c h.

Man sagt, Lord Wellington hat sich die Erlaubnis ausgebettet, von jedem Österreichischen Cavallerie-Regimente einen bewaffneten und equipirten Mann mit sich nach England nehmen zu dürfen, um Schnitt und Art der Kleidung, die Form der Waffen und die Verschiedenheit der Taktik näher zu untersuchen, in der Absicht, sie bey dem Englischen Truppen einzuführen.

(W. 3.)

Die Gemahlin des Grafen Lavolette hatte am 24. Nov. eine lange Audienz bey Sr. Maj. dem Könige. An demselben Tage sollte der Pair-Commet der Friedensvertrag mitgetheilt werden.

Zu Nismes wollten sich die Ruhesbreer am 12. Nov. der Eröffnung der protestantischen

Kirchen widersetzen. Der militärische Commandant, General Lagarde, der sie durch Nebredunz zu zerstreuen suchte, wurde dadurch ermordet. Der Herzog von Angouleme war auf die Nachricht von dem Vorgefallenen von Toulouse nach Nismes abgereist.

(W. 3.)

S p a n i e n.

Die Gemahlin des bekannten Generals Porlier ist aus Gram über das tragische Schicksal ihres Mannes, den sie zärtlich liebte, gestorben. Sie soll auch eine grausame Behandlung von den Behörden von Batanzos erlitten haben.

(G. 3.)

G r o ß b r i t a n n i e n.

Die Explosion einer Dampfmaschine, die man nach einer neuen Erfindung bey einer Zucker-Raffinerie des Hrn. Constant in Wellstreet anzuwenden versuchte, hat die ganze Anstalt zerstört, und über zwanzig Personen das Leben gekostet. Noch weit mehrere wurden verwundet. Der Erfinder hatte die Stärke der Röhren, welche den Dampf leiten sollten, nicht richtig berechnet.

Das Wandern zu Fuß um die Wette scheint in England eine Mode-Nebnung zu werden, und die dortigen öffentlichen Blätter beschäftigen sich täglich mit Berichten über die Meilen, welche ein Paar Wettwanderer in so viel Stunden zurückgelegt haben. Bey der Wandelbarkeit des öffentlichen Geschmacks rechnet man jetzt schon auf andere Wetten, ähnlich wie lange einer auf einer Stelle stehen, oder auf einem Beine stehen könne.

(W. 3.)

M i s z e l l e.

Das Frühstück Bouaparte's auf dem Northumberland besteht, wie Londoner Blätter melden, gewöhnlich aus Beef Steak, aus Klaret, Porter &c. Um 12 Uhr trinkt er Chocolade und um 4 Uhr wird zu Mittag gegessen. Dem Admiral Sir Georg Cockburn, hat er 100 Pfund Sterling im Spiel abgewonnen.

W e c h s e l - C o u r s i n W i e n

am 6. Dezember. 1815.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. } 351 152 Uro.
} 349 — 2 Mo.

Conventionsmünze von Hundert 353 153 fl.